



Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom in Niederspannung für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2024

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heide GmbH.

Preisregelung	RLM
Energiepreis in Ct/kWh	21,323
Grundpreis in EUR/Monat/Kundenanlage	0,00
+ Netzentgelt, einschließlich - soweit vom Netzbetreiber durchgeführt - dem Entgelt für Messstellenbetrieb	gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen Netzbetreibers
+ Entgelt für den Messstellenbetrieb soweit vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt	gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen grundzuständigen Messstellenbetreibers
+ KWK-Aufschlag	gemäß Veröffentlichung ¹⁾
+ §19-Umlage	gemäß Veröffentlichung ²⁾
+ Offshore-Netzumlage	gemäß Veröffentlichung ³⁾
+ AbLaV-Umlage	gemäß Veröffentlichung ⁴⁾
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung
+ EEG-Umlage	gemäß Veröffentlichung ⁵⁾
+ Stromsteuer	gemäß Stromsteuergesetz
+ Umsatzsteuer	in der jeweils gesetzlichen Höhe

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise.

Die Stromsteuer beträgt 2,05 Ct/kWh.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.stadtwerke-heide.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

¹⁾ www.netztransparenz.de (in 2024: für alle kWh: 0,275 Ct/kWh)

²⁾ www.netztransparenz.de (in 2024: für die ersten 1.000.000 kWh pro Jahr: 0,403 Ct/kWh)

³⁾ www.netztransparenz.de (in 2024: für die ersten 1.000.000 kWh pro Jahr: 0,656 Ct/kWh)

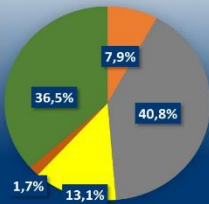
⁴⁾ www.netztransparenz.de (in 2024: für alle kWh: 0,000 Ct/kWh)

⁵⁾ www.netztransparenz.de (in 2024: für alle kWh: 0,000 Ct/kWh)

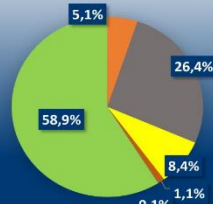


Gesamtenenergieträger-Mix der Stadtwerke Heide GmbH

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG



Verbleibender Energieträgermix



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO2-Emissionen	456 g/kWh	0 g/kWh	294 g/kWh	377 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0002 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0001 g/kWh	0,0002 g/kWh

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil	Anteil
Portugal	0,3%	0,8%	0,0%
Spanien	0,9%	2,5%	0,0%
Schweden	5,8%	16,0%	0,0%
Norwegen	12,6%	34,6%	0,0%
Slowenien	16,9%	46,1%	0,0%

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-heide.de oder unter der Telefonnummer 0481/906-175 Stand der Information: 30.10.2023



Strom

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heide GmbH

zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Gültig ab: 01. August 2014

Auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Heide GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung** (zu § 11 StromGVV)
Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
2. **Abrechnung und Abschlagszahlungen** (zu §§ 12, 13 StromGVV)
- 2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich ohne den Anfall zusätzlicher Kosten statt.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

- 2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bieten die Stadtwerke an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.5 abzurechnen.
- 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
- 2.5 Der Aufwand jeder weiteren unterjährigen Abrechnung wird zusätzlich berechnet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf

je Abrechnung 14,56 € netto (17,33 € brutto)

3. **Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Heide GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Heide GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der

Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. **Zahlungsverzug** (zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

- 4.1 **Mahnentgelt**
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 3,00 €

- 4.2 **Nachinkasso/Wiedervorlegungsgeld**
Für jeden Einsatz des Außendienstes aufgrund von fälligen Rechnungen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet (umsatzsteuerfrei)

Wiedervorlagegebühr 25,00 €

5. **Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung** (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

40,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (47,60 € brutto)

6. **Kündigung** (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

